

# **Sachverständigen-Gutachten**

vom 26. Oktober 2009

**Zur Verkehrssicherheit  
und zum Wert von  
4 Robinien  
auf der Narzissen Straße  
in Erkrath**

im Auftrag von

**Bürger mit Umweltverantwortung (BmU) e. V.**

**Bergstraße 13 in 40699 Erkrath**

(Ansprechpartnerin: Frau Ratsherrin Hustädt)  
Narzissen Straße 24 in 40699 Erkrath

## Dipl.-Ing. Dr. rer. hort. Hans-Joachim Schulz

**Lehrbeauftragter, Beuth-Hochschule (früher TFH), Berlin**

Master-Studiengang: Urbanes Pflanzenmanagement, Fach: Pflanzen-, Bau- und Planungsrecht

**Gast-Professur an der Universität für Bodenkultur (BOKU), Wien**

Bachelor-Studiengang: Fakultät Forstwissenschaften, Fach: Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün

Von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für

Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Gartenbaubetrieben • Blumen und Zierpflanzen einschließlich Stauden • Baumschulen • Gemüsebau • Obstbau • Umweltschutz im Gartenbau

Garten- Landschafts- und Sportplatzbau, Teilbereiche: Garten- und Landschaftsbau – Herstellung und Unterhaltung • Wertermittlung von Freianlagen – Gärten Grünanlagen Gehölze • Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung

Büro Waldbröl: Sonnengarten 7, 51545 Waldbröl

Telefon: 02291 – 9076 105

Telefax: 02291 – 9076 106

Büro Düsseldorf: Telefon 0211 – 42 72 46

e-mail: hjschulzdorf@aol.com

## **Sachverständigen-Gutachten**

vom 26. Oktober 2009

**Zur Verkehrssicherheit und zum Wert von  
4 Robinien  
auf der Narzissen Straße  
in Erkrath**

im Auftrag von

**Bürger mit Umweltverantwortung (BmU) e. V.**

**Bergstraße 13 in 40699 Erkrath**

(Ansprechpartnerin: Frau Ratsherrin Hustädt)  
Narzissen Straße 24 in 40699 Erkrath

## Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
0.1	Anlass und Auftraggeber des Gutachtens.....	3
0.2	Umfang des Sachverständigen-Gutachtens.....	4
0.3	Ortsbesichtigung.....	4
<b>1</b>	<b>Feststellungen vor Ort</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Fototeil</b> .....	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Grundsätzliches</b> .....	<b>26</b>
3.1	Rechtliches, stets aus sachverständiger Sicht.....	26
3.2	Grundsätzliches zum Lebewesen Baum .....	26
3.3	Grundsätzliches zur Baumart Robinie.....	31
3.4	Grundsätzliches zum Eschenbaumschwamm.....	32
3.5	Grundsätzliches zur Verkehrssicherungspflicht von Bäumen.....	34
<b>4</b>	<b>Würdigung der Kontrollergebnisse für die Robinien Nr. 1 - Nr. 4 durch die beauftragte Firma LEITSCH</b> .....	<b>37</b>
<b>5</b>	<b>Zum Wert der 4 Robinien</b> .....	<b>41</b>
5.1	Grundsätzliches zur Wertermittlung von Bäumen (Schutz- und Gestaltungsgrün) .....	42
5.2	Wertermittlung.....	43
5.2.1	Kosten einer Naturalrestitution .....	44
5.2.2	Sachwert für die Bäume im Rondell.....	45
5.2.3	Sachwert aller 4 Robinien.....	47
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung und Antwort auf die relevanten Fragen</b> .....	<b>47</b>

## 0 Vorbemerkungen

### 0.1 Anlass und Auftraggeber des Sachverständigen-Gutachtens

Die Stadt Erkrath vergibt offenbar die Arbeiten zur Baumkontrolle. Gemäß Ergebnisbericht der (dem Unterzeichner vorgelegten) Baumkontrolle vom 07.10.2009 sollen 4 Robinien (3 Gehölze in einem Rondell, 1 Baum seitlich am dortigen Wendehammer stehend), die auf der Narzissenstraße in Nähe Haus Nr. 24 stehen, nicht mehr verkehrssicher sein und gefällt werden. Abb. 1 (nach Google Earth) visualisiert die innerörtliche Lage.



Abb. 1, Luftbild aus Google Earth

Damit gehen Bürger der Stadt nicht einher. Man bezweifelt das Fällforder-  
nis. Die BmU-Fraktion<sup>1</sup> im Rat der Stadt, getragen durch den gleichnamigen  
Verein, beauftragte den Unterzeichner, in der Angelegenheit gutachterlich  
tätig zu werden.

<sup>1</sup> Fraktion der Bürger mit Umweltverantwortung (BmU) e. V., Erkrath, Bergstr. 13 in  
40699 Erkrath.

## 0.2 Umfang des Sachverständigen-Gutachtens

Der Gutachtensauftrag resultiert aus einem Schreiben vom 15.10.2009 (Tag der Ortsbesichtigung durch den Unterzeichner), wo es auszugsweise heißt:

*„[...] bitten Sie, das Ihnen übergebene gutachterliche Material aus dem IRIS-Baumkataster der Stadt Erkrath über die 4 Robinien in der Narzissenstr. aus Ihrer Gutachtersicht zu würdigen und die Situation der Robinien Ihrerseits darzustellen.“*

Bedingt durch Ereignisse während der Gutachtenserstellung bat man den Unterzeichner, sich auch zum Wert der Bäume zu äußern.

## 0.3 Ortsbesichtigung

Am 15.10.2009 führte der Unterzeichner die in dieser Angelegenheit notwendige Ortsbesichtigung in zeitweiser Anwesenheit von Frau und Herrn HUSTÄDT, Narzissenstraße 24 in 40699 Erkrath durch.<sup>2</sup> Man wies mich in die Örtlichkeit ein und übergab mir verschiedene Unterlagen.<sup>3</sup> Anschließend erfolgten meine gutachterlichen Untersuchungen und Aufzeichnungen an Ort und Stelle. Zur Veranschaulichung und Verdeutlichung hielt ich die vorgefundenen Verhältnisse – soweit möglich – fotografisch fest (s. Bilder Nr. 1 bis 34 im Fototeil dieser Expertise unter Pos. 2).

## 1 Feststellungen vor Ort

Die Narzissenstraße erschließt als Anliegerstraße ein Wohngebiet in Erkrath. Abb. 2 und 3 (Quelle: Google Earth, eingefügt auf der nächsten Seite) veranschaulichen. Die beurteilungserheblichen Robinien<sup>4</sup> stehen in einem sackgassenartigen Teil der Narzissenstraße auf Höhe von Haus Nr. 24. Sie belegen 2 unterschiedliche Standorte:

---

<sup>2</sup> Frau HUSTÄDT ist eigenem Bekunden zufolge Mitglied im Rat der Stadt für die BmU-Fraktion und hatte im Vorfeld den Unterzeichner bzgl. dieses Vorganges fernmündlich kontaktiert.

<sup>3</sup> Damit gemeint ist das unter Pos. 0.2 im Auftrag genannte *„gutachterliche Material aus dem IRIS-Baumkataster der Stadt.“*

<sup>4</sup> Robinie = Akazie (bot. *Robinia pseudoaccacia*).

- 3 Bäume (Nr. 2 – 4) befinden sich in einem Rondell, das mittig in den dortigen Wendehammer platziert wurde
- 1 Baum (Nr. 1) steht seitlich davon am Rand des Wendehammers.

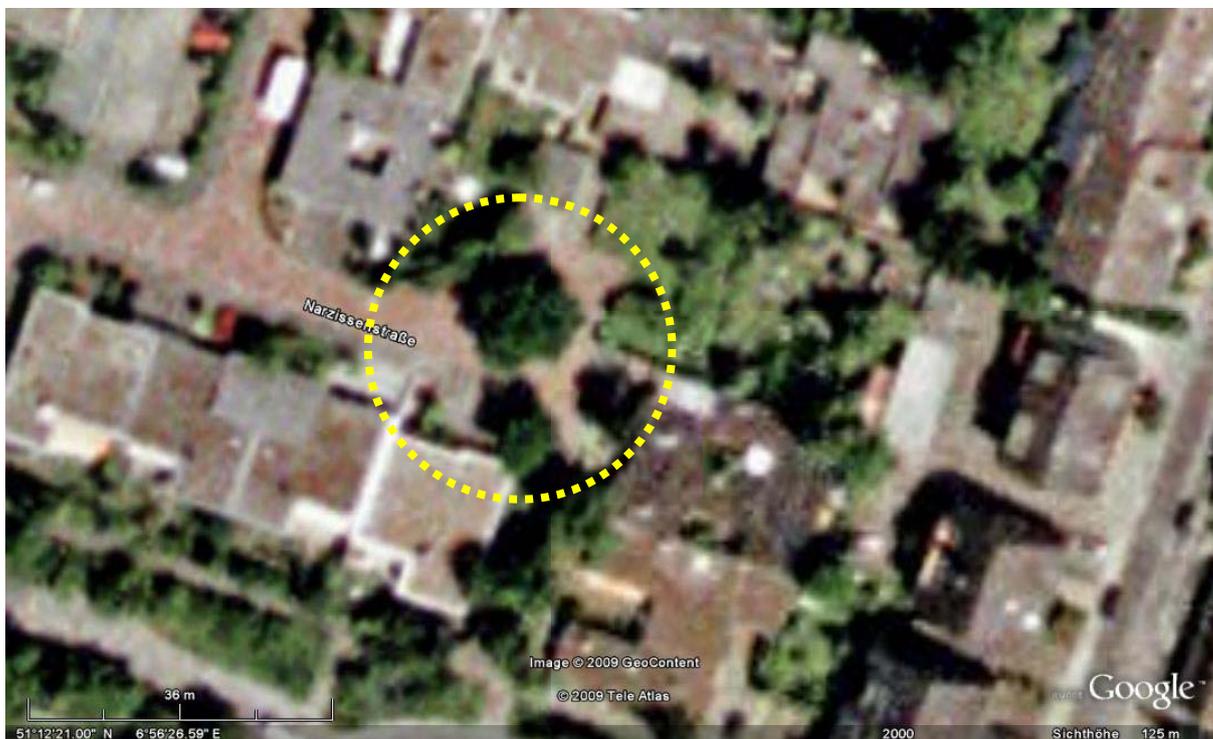


Abb. 2, Luftbild aus Google Earth (Vergrößerung von Abb. 1)



Abb. 3, Luftbild aus Google Earth (Vergrößerung von Abb. 1)

In Abb. 3 auf der vorherigen Seite sind die Robinien mit Nr. 1 bis Nr. 4 gekennzeichnet. Die im Baumkataster notierten Baumdaten treffen die vor Ort gemachten Feststellungen. Tabelle 1 fasst Wesentliches zusammen und ergänzt.

	ID-Nr.	Baum-Nr.	Höhe [m]	Kronenbreite [m]	StU <sup>5</sup> [m]	Alter [Jahre am Ort]
	1	2	3	4	5	6
1	4483	1	13,00	10,00	1,25	25 – 30
2	4484	2	12,00	8,00	110	25 – 30
3	4485	3	10,00	9,00	110	25 – 30
4	4486	4	12,00	9,00	115	25 – 30

Tabelle 1

Robinie Nr. 1 hat – als Einzelbaum stehend – eine gleichmäßige, artentypisch ausgeformte Krone gebildet. Die im Rondell stehenden Bäume haben Kronenformen heranwachsen lassen, wie sie für Bäume im Gruppenstand üblich sind. Dabei bilden alle 3 Baumkronen eine einheitliche „Gesamtkrone“ nach außen zum freien Luft- und Lichtraum hin. Im Innenbereich dagegen, wo die Einzelkronen zueinander in Konkurrenz treten, haben sich keine Seitenäste entwickelt, so dass – würde man im jetzigen Zustand jeden Baum separiert stellen – eine einseitig entwickelte (durchaus als deformiert im Vergleich zur üblichen Habitusentwicklung zu bezeichnende) Krone sichtbar würde. Der Gruppenstand in vorliegender Form lässt die Baumpflanzung im Rondell als funktionell wichtige und gestalterisch vorteilhafte Baumgruppe erscheinen.

Dem Fachbetrachter (aber auch dem Laien, wenn man ihn darauf hinweist) fällt hat, dass Baum Nr. 3, gemessen an den Baumkronen (Wuchsentwicklung, Astdichte, Blattfarbe und –größe etc.) der übrigen Robinien, schütter wirkt. Dieser Baum ist nicht nur in der Höhe gegenüber seinen Mitkonkurrenten im Rondell zurückgeblieben, er ist auch deutlich kleiner in seiner seit-

<sup>5</sup> StU = Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe.

lichen Ausdehnung. Dafür muss es Gründe geben, die beim Blick auf den Stammfußbereich dieser Robinie ans Tageslicht treten. Dort sieht man zahlreiche oberirdisch liegende Wurzeln und Wurzelanläufe - und zwar bei weitem über die bei Robinien nicht selten oberflächennah auftretenden Wurzeln hinaus – die ungünstige Wachstumsverhältnisse im Boden für diesen Baumstandort indizieren. Man könnte den Eindruck haben, als würden die Wurzeln aus der Tiefe zur Oberfläche „fliehen“. An den beiden übrigen Robinien im Rondell war diese Erscheinung nicht vorhanden.

Betrachtet man die oberbodennah auftretenden Starkwurzeln<sup>6</sup> im Detail, so erkennt man zahlreiche Rindenverletzungen und Wurzelschäden, wie sie der Baumschadpilz „*Eschenbaumschwamm*“ hervorruft. Dies korrespondiert mit der Notiz in den Kontrollaufzeichnungen, wo die Baumkontrolle zum Baum mit ID-Nr. [...] 4485 unter dem Kontrollbereich „*Wurzel*“ einen Pilzbefall mit *Eschenbaumschwamm* notiert.

Bis auf Baum Nr. 3 (der schadpilzbefallene) sind alle anderen Robinien wüchsig und vital, wie man es für derart junge Bäume erwarten darf.

Allerdings sind die Pflegemaßnahmen, die die Robinien an dieser Stelle zumindest in den letzten drei (bis fünf und mehr) Jahren erfahren haben, als suboptimal zu bezeichnen. Man kann es auch weniger vornehm ausdrücken:

- Die Bäume wurden im genannten Zeitraum nicht gepflegt
- Vorhanden sind Wuchsentwicklungen im Astwerk, die schon seit vielen Jahren gemäß einschlägigen Regelwerken zur Baumkontrolle (z. B. ZTV-Baumpflege<sup>7</sup>) korrigiert gehören

---

<sup>6</sup> Nach ZTV-Baumpflege werden Wurzeln und Äste nach ihrem Durchmesser klassifiziert; es gilt:

Feinstast:	Ø bis 1 cm	Feinstwurzel:	Ø kleiner 0,1 cm
Feinast:	Ø über 1 cm bis 3 cm	Feinwurzel:	Ø 0,1 cm bis 0,5 cm
Schwachast:	Ø über 3 cm bis 5 cm	Schwachwurzel:	Ø über 0,5 cm bis 2,0 cm
Grobast:	Ø über 5 cm bis 10 cm	Grobwurzel:	Ø über 2,0 cm bis 5,0 cm
Starkast:	Ø über 10 cm	Starkwurzel:	Ø größer 5,0 cm

<sup>7</sup> ZTV-Baumpflege, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Aktuelle Ausgabe 2006, Herausgeber: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. (FLL), Bonn.

- In den Kronen befinden sich teilweise und völlig abgestorbene Äste, die demnächst herunterfallen
- In den Kronen hängen vom Astwerk aufgefangene Totäste in Schwachaststärke-Dimension<sup>8</sup>, die jederzeit abstürzen können und Sachschäden an Fahrzeugen, im Einzelfall aber auch Personenschäden (z. B. Kinder im Kinderwagen) verursachen können.

Wenn man herstellbare Güter (Bäume im Straßenraum und anderswo gehören hierzu wie Autos, Heizanlagen, Gebäude oder Teile davon) nicht unterhält (= pflegt), dann verkommen sie. Die vorliegenden Robinien sind dafür ein Beispiel. Dies gilt im Prinzip auch für die bodendeckende Vegetation des Rondells.

## **2 Fototeil**

Die betexteten Bilder Nr. 1 bis 34 auf den folgenden Seiten veranschaulichen die Feststellungen des Unterzeichners anlässlich der Ortsbesichtigung am 15.10.2009 und vermitteln Transparenz. Am 03.11.09 erhielt der Unterzeichner Bilder, die den zwischenzeitlich gefällten Baumstubben einer Robinie zeigen. Hierzu ist eines der Bilder als Nr. 35 (auf Seite 42) wiedergegeben.

---

<sup>8</sup> S. Klassifizierung in Fußn. 6.



Blick auf die örtlichen Verhältnisse im Bereich der Narzissen Straße in Erkrath, die an dieser Stelle eine Sackgasse mit Wendehammer bildet. Man erkennt den Baum Nr. 1 (auf Bild unten rechts) und die 3 anderen Robinien (Nr. 2 – 4), die in einem Rondell stehen, das man umfahren kann.





Die Fotos Nr. 3 bis 12 veranschaulichen die Gegebenheiten bei der Robinie, Baum Nr. 1. Beide Fotos dokumentieren eine artgerecht ausgebildete Krone, die auf Bild oben (Blick von West nach Ost) breit ausladend entwickelt ist, und mit südlichem Betrachterstandort (s. Foto unten) eher einen länglichen Habitus ausweist.



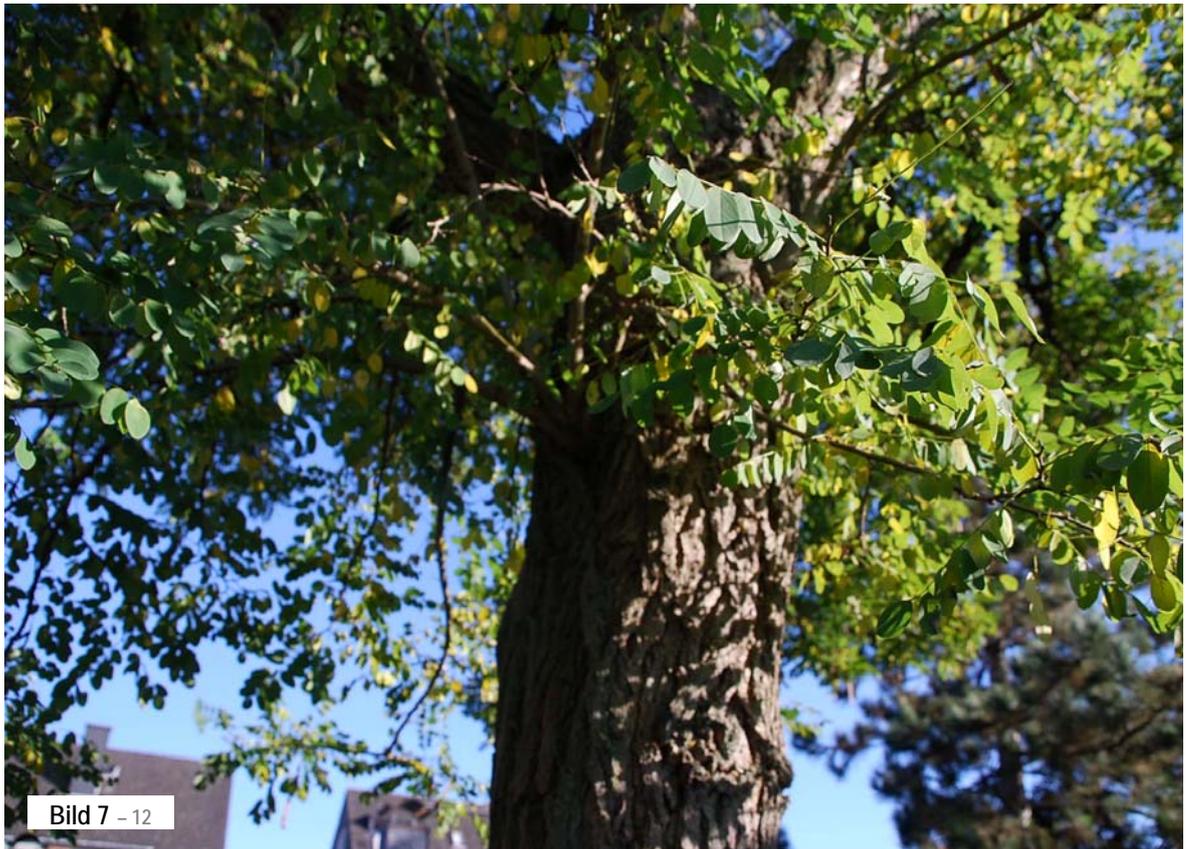


Bild 5 – 06

Die Robinie, Baum Nr. 1 hat eine verhältnismäßig sehr kleine Baumscheibe (s. Foto oben). Die Wurzelanläufe schützen (bzw. verdecken) Bodendecker. Hauptstamm und davon abzweigende Kronenstämme (s. Bild unten) sind regelgerecht entwickelt. Abbruchgefahren indizierende Umstände waren nicht zu erkennen.



Bild 6 – 08



Baum Nr. 1 treibt artentypisch üblich aus der Borke am Stamm (insbesondere dort, wo in der Vergangenheit Äste entfernt wurden), neue Äste („Wasserreiser“), die auf Foto unten beispielhaft in der Nahaufnahme zu sehen sind. Fachlich ist es fallspezifisch angezeigt, diese frühzeitig zu entfernen.



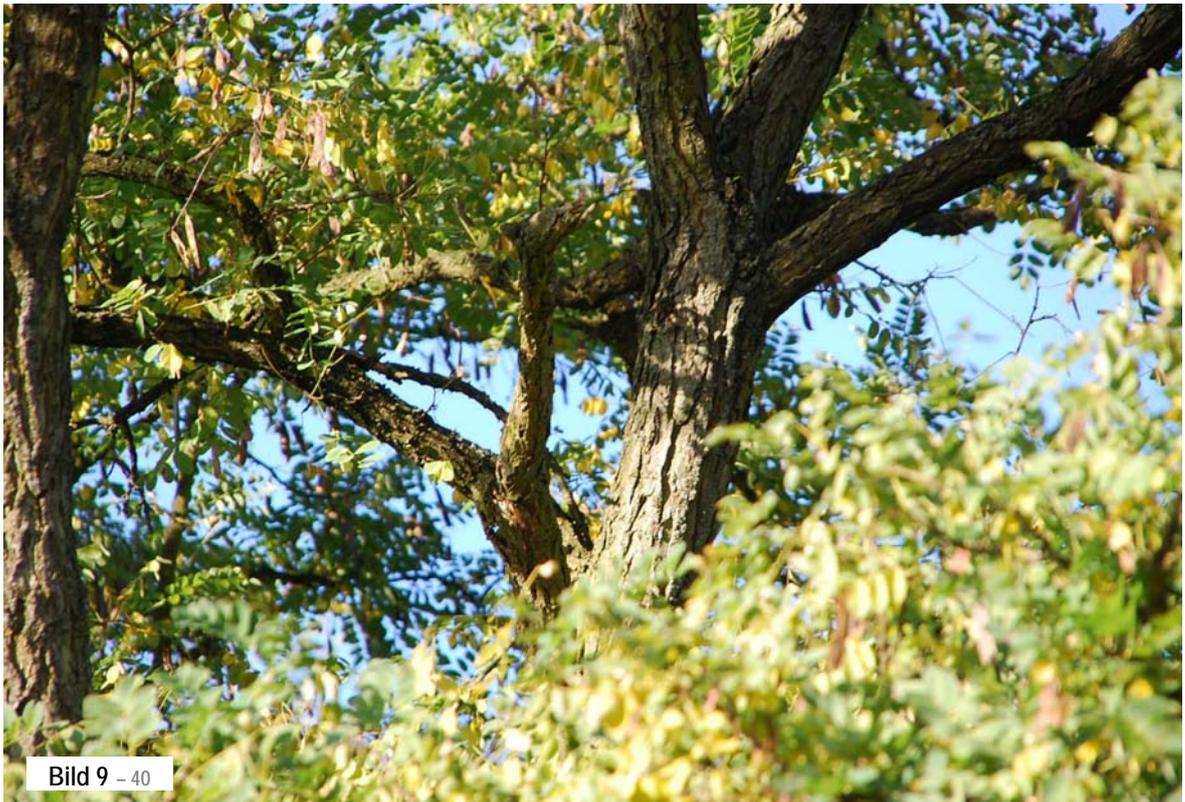


Bild 9 – 40

Die Fotos Nr. 9 bis 11 dokumentieren den extensiven Pflegezustand in der Baumkrone der Robinie, Baum Nr. 1. Man erkennt abgestorbene, tote Äste bis hin zu Grobaststärke (s. Klassifizierung in Fußn. 6, S. 7). Wegen der unterlassenen Baumpflege könnten Kritiker einen solchen Baum als verwahrlost bezeichnen. Lose, in der Baumkrone hängende abgestorbene Äste (s. Bild Nr. 11), bedingen erhebliche Verkehrsgefährdungen.

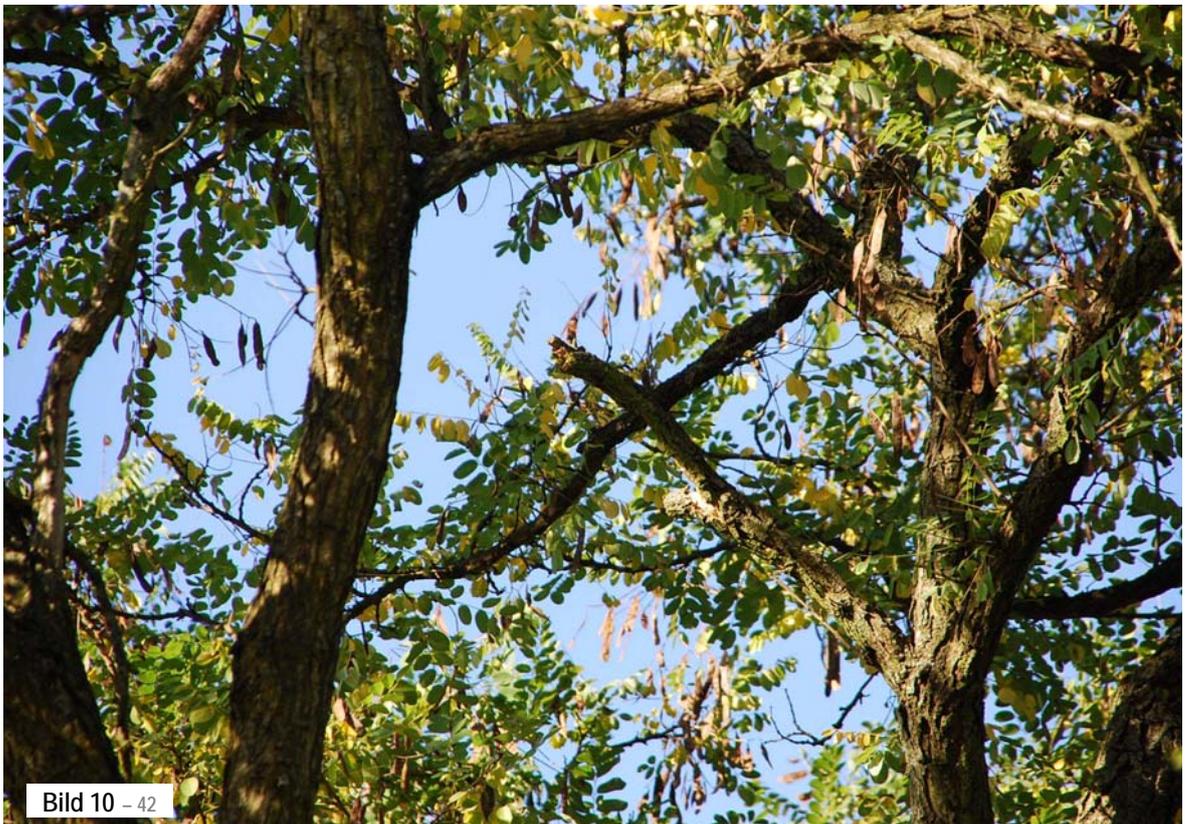


Bild 10 – 42



Bild 11 - 09

Die Fotos Nr. 9 bis 11 dokumentieren den extensiven Pflegezustand in der Baumkrone der Robinie, Baum Nr. 1. Man erkennt abgestorbene, tote Äste bis hin zu Grobaststärke (s. Klassifizierung in Fußn. 6, S. 7). Wegen der unterlassenen Baumpflege könnten Kritiker einen solchen Baum als verwaht bezeichnet. Lose, in der Baumkrone hängende abgestorbene Äste, bedingen erhebliche Verkehrsgefährdungen.

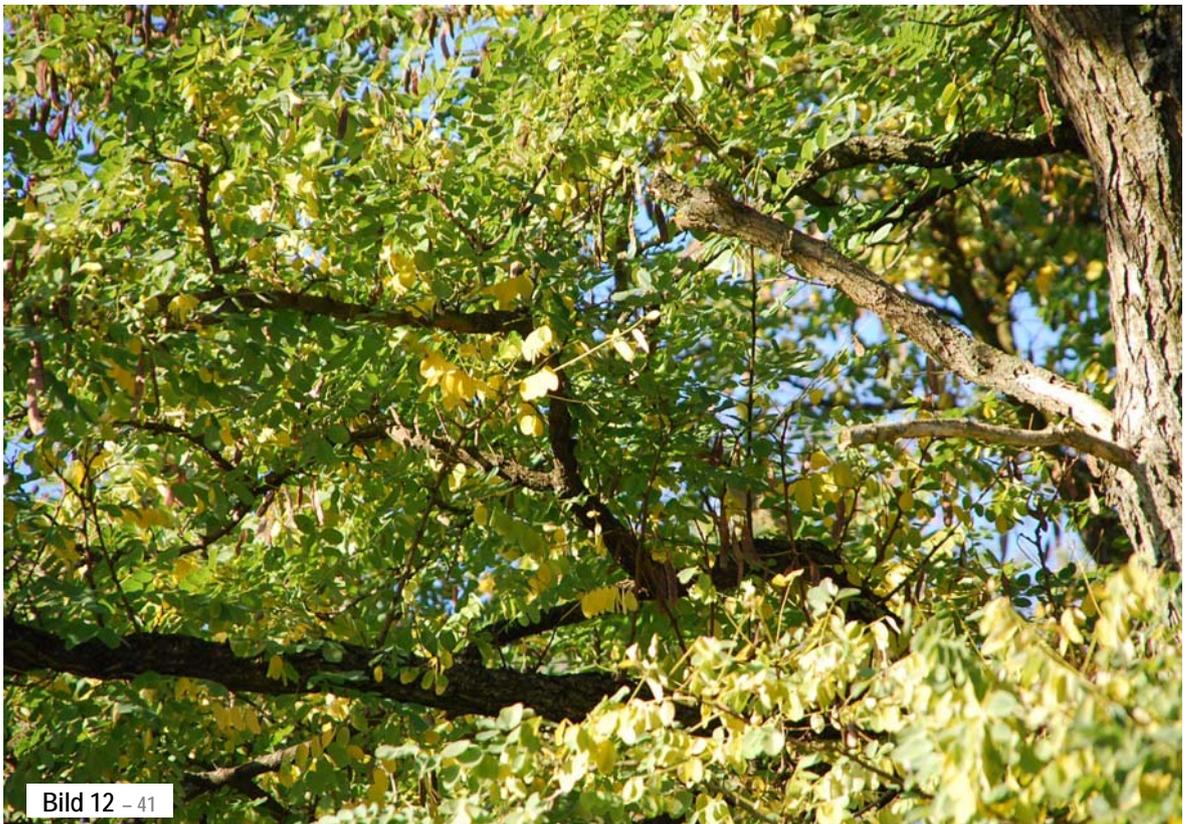


Bild 12 - 41



Bild 13 – 45

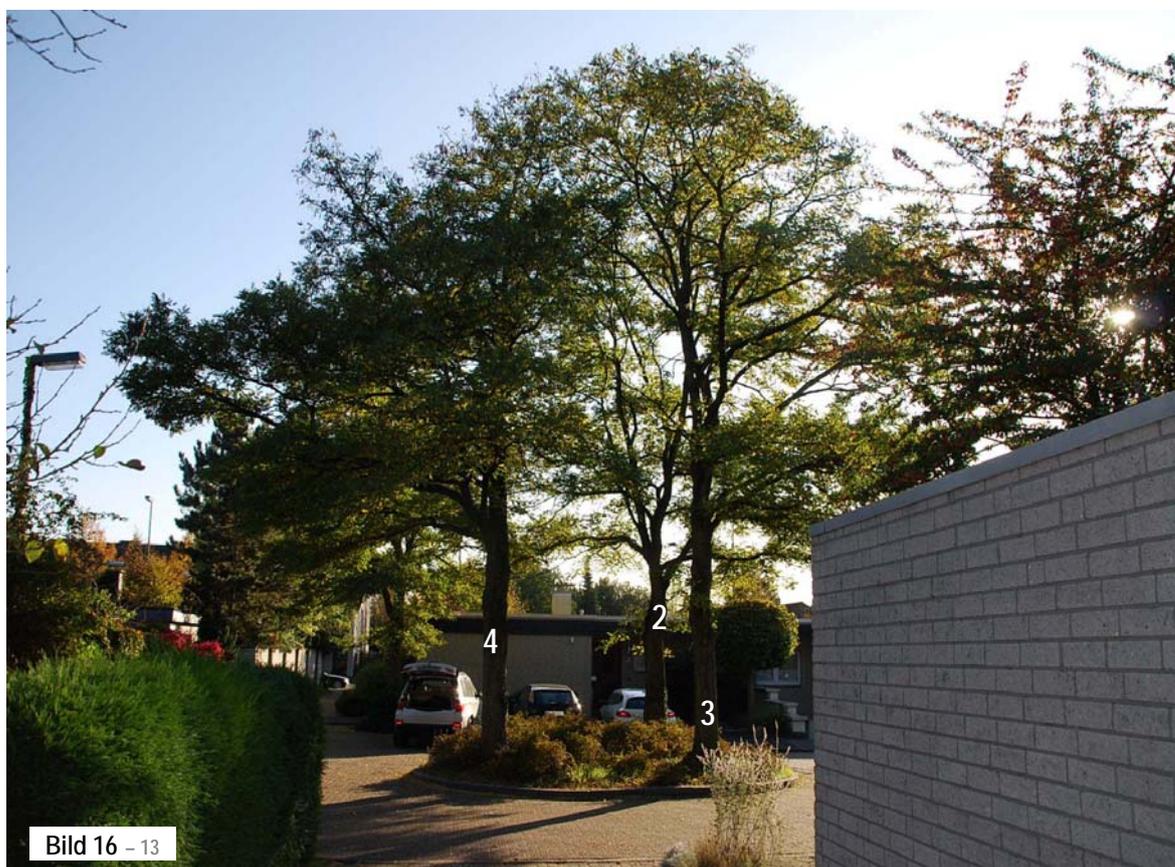
Die Fotos Nr. 13 bis 32 veranschaulichen die vor Ort fixierten Zustände an den Robinien Nr. 2 bis 4. Schon aus entferntem Betrachterort erkennt das sachkundige Auge, dass Robinie Nr. 3 (ID-Nr. ...4485) schütterer erscheint und von den beiden anderen Bäumen im Rondell dominiert wird.



Bild 14 – 03



Blick auf die Robinien in dem Rondell. Bild unten zeigt (wie Foto Nr. 32) anschaulich, dass die Bäume wegen des Konkurrenzdrucks zueinander zur Innenseite hin keine bzw. allenfalls nur sehr geringe Seitenäste entwickelt haben.





Blick auf das Rondell, das mit Bodendeckern flächig bepflanzt wurde. Hier existieren lückige Ausfallflächen, wo in der Vergangenheit die Bodendeckergehölze eingegangen sind und nicht ersetzt wurden. Mit der entstandenen Spontanvegetation (vgl. auch Bild Nr. 19) wird auch hier die Verwahrlosung der Vegetationsfläche dokumentiert.





Blick auf den Standraum von Robinie Nr. 3. Man erkennt lückige Bereiche, wo sich Unkräuter etabliert haben. In der Nahsicht (Foto unten) erkennt man in Stammfußnähe defekte, oberflächennah liegende Wurzelteile. Die Beschädigungen haben mechanische Ursachen (Überfahren, Beschädigung beim Hacken oder Freischneiden von Unkräutern u. ä.). Nur über Beschädigungen kann der *Eschenbaumschwamm* Wurzeln angreifen.





Bild 21 - 18

Oberflächennah wachsen die Wurzeln von Baum Nr. 3 (s. Bild oben) und ebenso im weiteren Verlauf bei Baum Nr. 2 (s. Bild unten).



Bild 22 - 20



Oberflächennah wachsende Wurzeln bei Baum Nr. 2.





Beide Fotos zeigen anschaulich die Unterschiede bei der Kronenentwicklung der mit *Eschenbaumschwamm* befallenen Robinie (Bild unten) und den daneben stehenden Nachbarbäumen. So wie auf Foto oben, entwickelt eine Robinie üblicherweise ihre Äste.



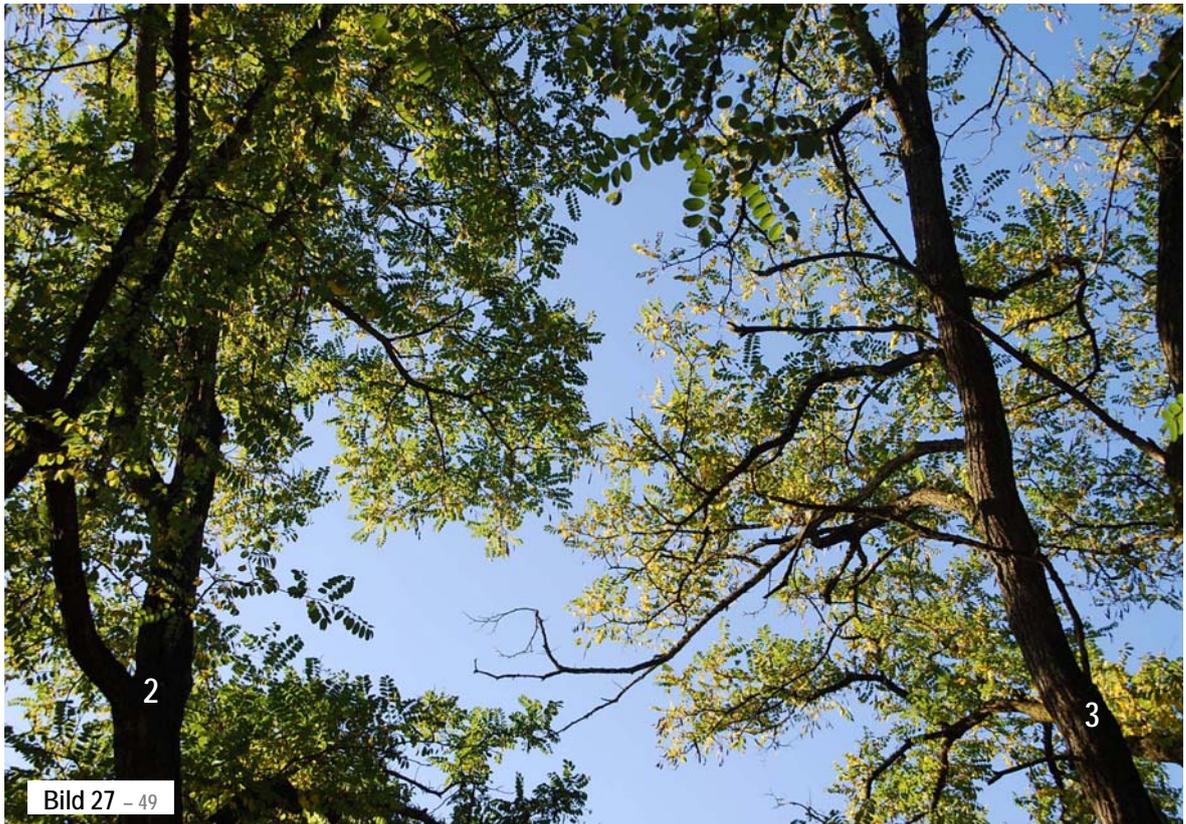
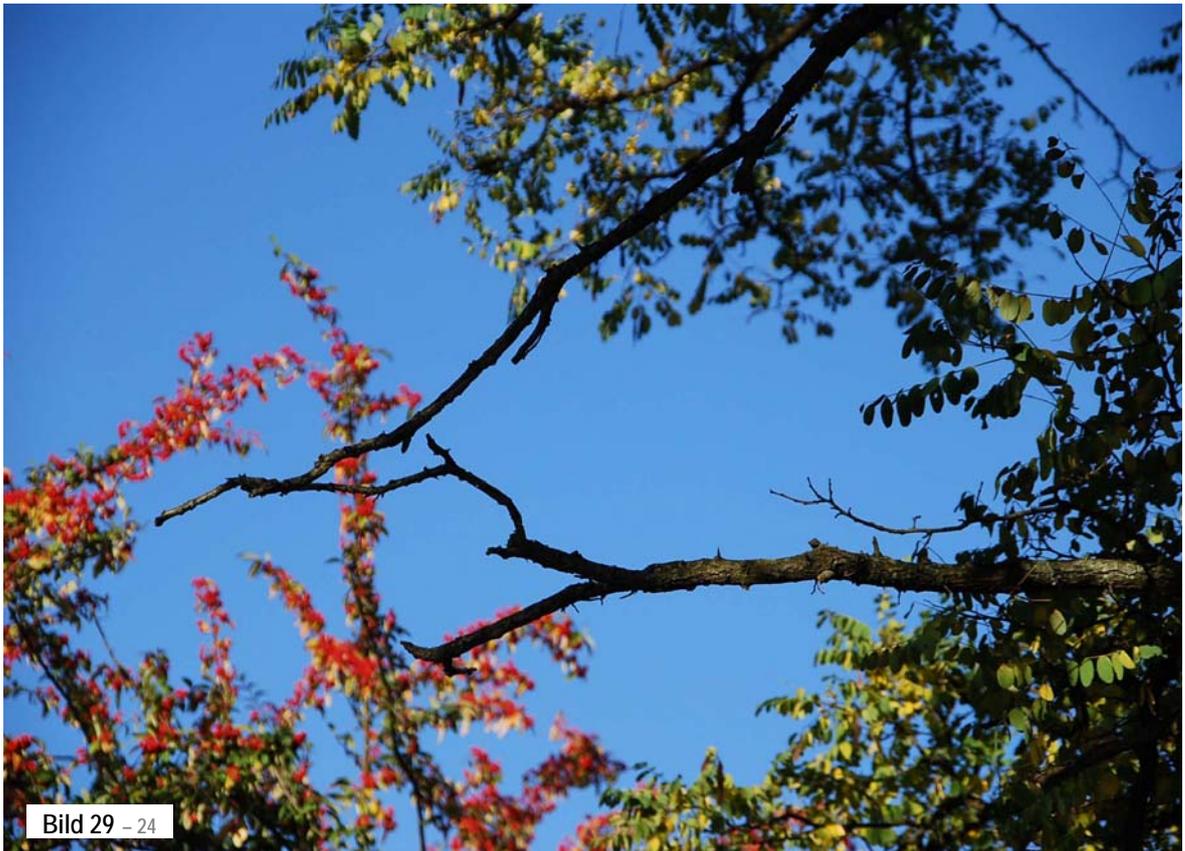
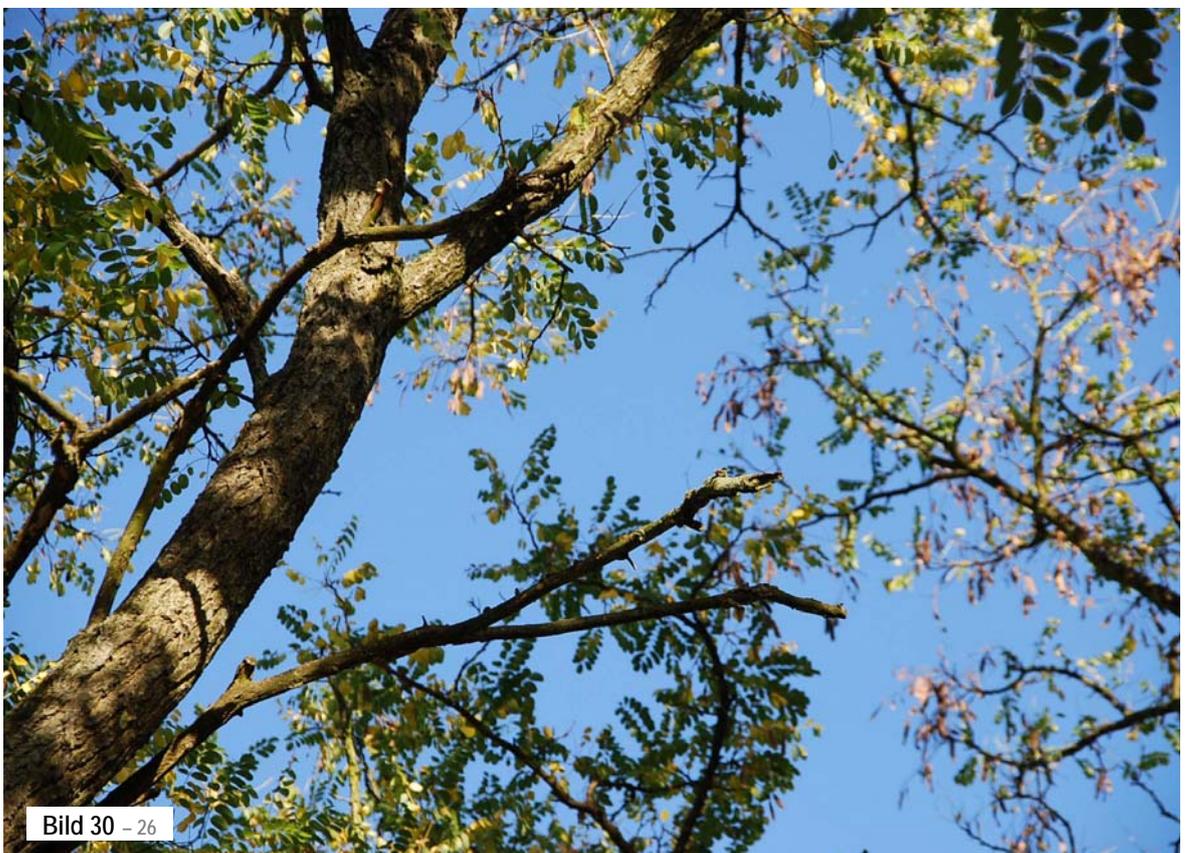


Foto oben stellt noch einmal eine gesunde, wüchsige Akazie (linker Baum) neben das schadpilzbefallene Gehölz. Unteres Bild und die nächsten beiden Fotos Nr. 29 und 30 dokumentieren beispielhaft den hohen Totholzanteil und sind Beleg dafür, dass man sich um die Robinien nicht so gekümmert hat, wie es sach- und fachgerecht nötig gewesen wäre.





Von Totholz und schon abgebrochenem, in der Krone hängen gebliebenem Astwerk, wie auf beiden Bildern beispielhaft visualisiert (mehr oder weniger ausgeprägt waren solche Umstände an allen 4 Robinien zu beobachten) gehen erhebliche Gefährdungen aus.





Die Bilder auf dieser Seite veranschaulichen den einseitigen Wuchs der Robinien. Würde man ein Gehölz der Gruppe entfernen (z. B. den schadpilzbefallenen Baum Nr. 3), entstünde erst einmal eine Lücke und das harmonische Gesamtbild wäre gestört. Allerdings würden die übrig bleibenden jungen Robinien die entstandene Lücke (= freier Licht- und Luftraum) sofort erobern und ihr Astwerk so dorthin wachsen lassen, dass i. V. m. baumpflegerischen Maßnahmen nach 3 (bis 4 evtl. 5) Jahren die Lücke geschlossen und wieder ein harmonisches (Kronen-)Gruppenbild entstanden wäre.

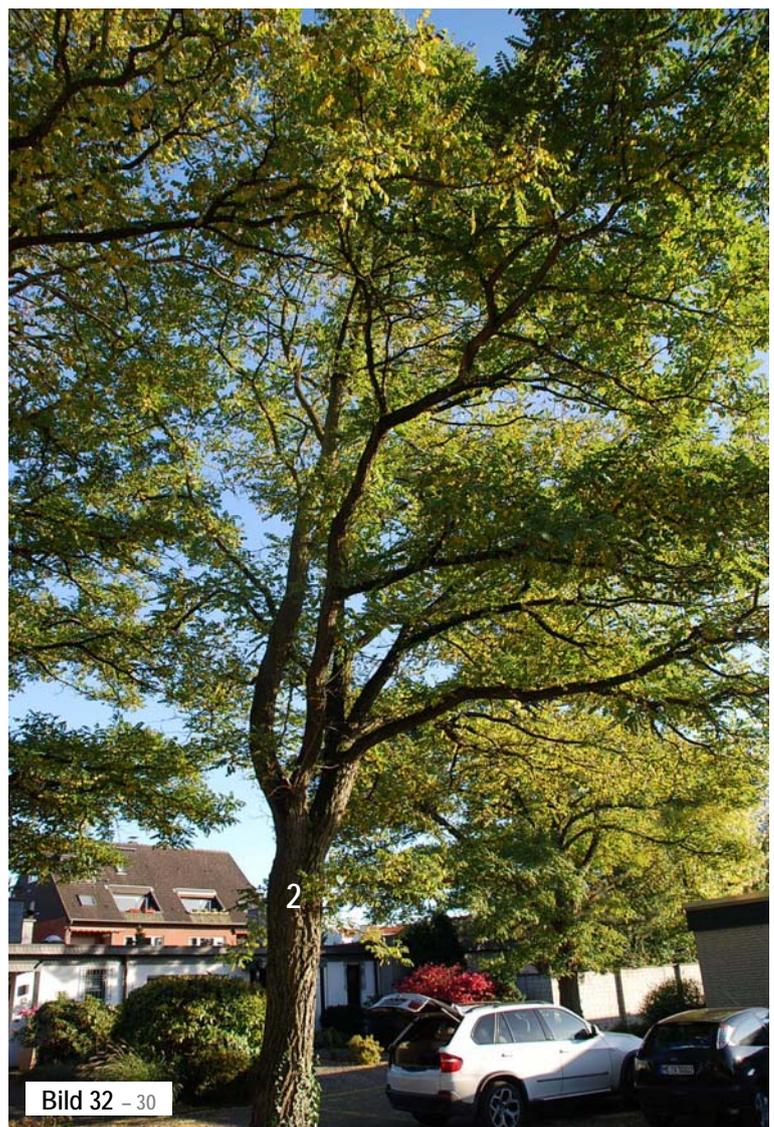




Bild 33 – 34

Dokumentation der Vitalität und Wüchsigkeit der Robinien, beispielhaft dargestellt an den filigranen Verästelungen im Bereich des Kronenmantels (Robinie Nr. 3 auf Bild oben; Robinie Nr. 4 auf unterem Foto). Man erkennt deutlich, dass Robinie Nr. 3 (Bild oben) – unabhängig von der schon eingesetzten Laubfärbung – deutlich weniger Feinst- und Feinäste (vgl. Klassifizierung in Fußn. 6, S. 7) ausgebildet hat.



Bild 34 – 35

### **3 Grundsätzliches**

#### **3.1 Rechtliches, stets aus sachverständiger Sicht**

Sachverständige sind gut beraten, sich nur fachlich zu äußern und rechtliche Belange den dafür ausgebildeten Juristen zu überlassen. Da im Bereich der agraren und gartenbaulichen Taxation sehr spezifische Rechtsvorgaben bestehen, muss ein Sachverständiger mit dem Dilemma leben, dass er sich zum Recht nicht äußern, es andererseits aber in seiner Expertise berücksichtigen soll, sonst ist das Gutachten wertlos.

Da zwangsläufig die spezifischen rechtlichen Gegebenheiten bei Wertermittlungen im weiten Spektrum des Gartenbaus (von Produktionsgärtnereien, Gemüse, Baumschulen, Obstbau, Blumen- und Zierpflanzenbau bis hin zum Garten- und Landschaftsbau, öffentliche und private Grünflächen bzw. Gartenanlagen, Schutz- und Gestaltungsgrün) die Vorgehensweise bei der Wertermittlung selbst elementar beeinflussen und fallspezifische Rechtskonstellationen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und einschlägige Rechtsprechung), vor allem dem Betroffenen - er ist i. d. R. Laie - nicht bekannt sind und deshalb auch oft zu unrealistischen Ansprüchen führen, aber auch, weil Rechtliches unmittelbar Wirkung auf Fachliches zeigt, muss das Gutachten zwangsläufig hin und wieder auf Rechtsvorgaben eingehen. Deshalb erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass Äußerungen des Unterzeichners in diesem Gutachten zu Belangen des Rechts stets aus sachverständiger Sicht gemeint sind und keinesfalls eine abschließende rechtliche Würdigung vorwegnehmen.

#### **3.2 Grundsätzliches zum Lebewesen Baum**

Grundsätzlich besteht ein Baum aus unter- und oberirdischen Teilen. Sichtbar ist der Stamm mit der regelmäßig darauf sitzenden Krone. Sämtliche Baumteile sind artenspezifisch ausgeformt.

Das Wurzelsystem verankert den Baum und gibt ihm die notwendige Standsicherheit. Darüber hinaus (und dies ist wenigstens genauso wichtig)

nimmt das Wurzelsystem primär Feuchtigkeit und Nährstoffe auf, die über Leitungsbahnen in Wurzeln, Stamm, Ästen und Zweigen zu den Blättern transportiert werden. Dort werden (Stichwörter: Assimilation/Photosynthese) Assimilate gebildet, die wiederum baumabwärts transportiert werden, weil sie im Wurzelbereich benötigt werden (ein Teil wird auch als Reservestoff im Baum abgelagert, um "schlechte Zeiten" zu überstehen). Die Hauptleitungsbahnen, die als Transportwege dienen, befinden sich direkt im Bereich der Rinde.

Da also der Kronenbereich direkt abhängig vom Wurzelnetz ist und umgekehrt, pendelt sich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ober- und unterirdischen Baumteilen ein. Jede Störung (sowohl ober- als auch unterirdisch) beeinflusst dieses ausgewogene Verhältnis negativ. Es gibt natürliche Störungen, wie bspw. besonders trockene oder nasse Jahreszeiten, Früh- oder Spätfröste, besonders harte Winter etc., die die Entwicklung eines Baumes insofern negativ beeinflussen, als dass das Wachstum geringer ist (evtl. der Baum auch eingeht, was äußerst selten vorkommt, so dass man eine solche Auswirkung vernachlässigen kann).

Bäume sind "Lebewesen", die standortgebunden sind und vor negativen Einflüssen bzw. Einwirkungen nicht fliehen können. Deshalb haben sie Systematiken entwickelt, um sich vor Beeinträchtigungen selbst zu schützen. Sie grenzen durch baumeigene Sperrriegel, z. B. natürlich absterbendes Astwerk gegen den lebendigen, gesunden Holzbereich ab, lange bevor dieses Astwerk dann endgültig abgestorben ist. Ein Baum erkennt i. d. R. eine beginnende Morschung im Holzkörper als Schwächung und Angriff auf seine Statik. Er versucht durch zusätzliches Zellwachstum (Reaktionsholz) um und in der Nähe des "Schwächebereichs" die Schadstelle zu stabilisieren um drohenden Gefahren für seine Existenz entgegenzuwirken. Reaktionsholzbildungen signalisieren deshalb i. d. R. darunter bzw. dahinter verborgene Holzgewebeschwächungen (meist Morschungen).

Die natürlichen Störungen setzen sich von unnatürlichen ab, worunter man Eingriffe des Menschen versteht. Solche sind z.B. Veränderungen des Grund-

wasserspiegels, Bodenverdichtungen sowie Oberflächenversiegelungen im Wurzelbereich, Auf- und Abgrabungen von Wurzeln, Stammverletzungen, Kappen von Kronenteilen usw. Nach solchen Eingriffen, die nicht direkt den Baum schädigen, sterben meist Baumteile ab mit Konsequenz, dass das Gleichgewicht zwischen ober- und unterirdischen Baumteilen gestört wird, wobei zusätzlich über die absterbenden Baumteile Schadpilze die Substanz eines Baumes gefährden können.

Eingriffe, die direkt den Baum schädigen (Astabschneidungen, Stammverletzungen, Wurzeldurchtrennungen) haben grundsätzlich drei negative Konsequenzen:

- a) das ausgewogene Verhältnis ober- und unterirdischer Baumteile wird gestört,
- b) durch die offenen Baumwunden tritt sofort Luft ein, wodurch die Leitungsbahnen blockiert werden (Art Luftembolie). Nadelgehölze versuchen solche Öffnungen durch Harzfluss i.d.R. erfolgreich zu schließen,
- c) durch offene Baumwunden können schädigende (holzzersetzende) Pilzmycelien angreifen, die den Baum zum Absterben bringen können und gegen die ein Baum nur dann spezifische Sperrriegel im Holzkörper aufbauen kann, wenn die Wundflächen nicht zu groß sind und wenn das Gehölz gut konditioniert ist, also seine Lebensbedingungen wachstumsförderlich sind. Zudem wirken artenspezifische Belange.

Da man in nicht seltenen Fällen Baumteile entfernen muss (Stichwörter: Kronenlastigkeit, Windbruch, Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen usw.), also zwangsläufig gezwungen ist, mechanisch in den Baum einzugreifen, haben Wissenschaft und Praxis ihre Erkenntnisse gesammelt und ausgewertet, so dass man sich heute darüber im klaren ist, wenn ein Baum mechanisch verletzt wurde (z.B. Anfahrtschaden durch PKW etc.) oder man Baumteile entfernen muss, dass dann eine bestimmte Vorgehensweise erforderlich ist. So gibt es umfangreiche Regelwerke und Veröffentlichungen, wie man frische Stammverletzungen behandelt, wie Schnittlinien bei Astabtrennungen anzule-

legen sind, wie und in welchen Fällen Wundverschlussmittel aufzutragen sind usw. Es würde den Rahmen hier weit übersteigen, wollte man dazu detailliert ausführen.

Neben sämtlichen handwerklichen Bestimmungen (wie, wo und wann führt man Schnittmaßnahmen an Bäumen durch), ist es ein Grundprinzip, dass das artentypische Aussehen eines Baumes möglichst erhalten wird, und wenn dies (solche Fälle gibt es) nicht in ausreichendem Maße möglich ist, so soll wenigstens hinterher noch ein Baum mit Stamm und Krone übrigbleiben.

Aus sachverständiger Sicht sind neben den genannten Aspekten auch noch rechtliche Vorgaben relevant, denn nach § 94 BGB sind Bäume wesentliche Grundstücksbestandteile (soweit sie nicht wie bspw. Baumschulpflanzen, nur zum vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind - § 95 BGB). Wenn also durch mechanische Eingriffe ein Baum beschädigt wird, so tritt im Grunde eine Grundstücksbeschädigung ein.

Weil ein Baum in sich ein ausgewogenes Lebewesen ist und eine direkte Abhängigkeit zwischen oberirdischen (Stamm und Krone) und unterirdischen Teilen (Wurzelwerk) besteht, und weil Nachteile für den unterirdischen Bereich sich im oberirdischen Teil zeigen (und umgekehrt), lassen sichtbare Beeinträchtigungen des oberirdischen Teils sofort Rückschlüsse auf Nachteile im unterirdischen oder nicht sichtbaren Bereich zu, wenn der oberirdische Teil keine Beschädigungen oder Schaderregerbefall zeigt. Dies ist Standardwissen und wird in bundesweit bekannten, jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen vertieft (*Das Gehölzseminar* in Hannover, *Augsburger Baumtage*, *Osnabrücker Baumpflegetage*, *Heidelberger Baumseminare*, *Westdeutsche Baumpflegetage* u.a.). Grundsätzlich bekannt ist:

- sämtliche Bäume, die sehr nah an der Straße stehen, sind meist im Wurzelwachstum dorthin begrenzt, denn unter dem Straßenprofil wachsen nur in seltenen Fällen Wurzeln,
- sämtliche Bäume, zuasphaltiert, zubetoniert und zuplattiert bis an den Stammfuß, sind Risikobäume,

- Trockenäste im Kronenbereich sind Indikatoren für Nachteile im Standort (Salzschäden, Bodenverdichtungen, Oberflächenversiegelungen, Wurzelabtrennungen, Staunässe oder Grundwasserabsenkungen, parkende Autos zwischen Bäumen, Stammverletzungen etc.),
- sichtbare Morschungen, Stammrisse mit Stammeinbuchtungen, Falten am Stamm, Reaktionsholz, beschädigte Wurzelteile im Stammfußbereich usw. sind Alarmzeichen, die besonders untersucht werden sollten,
- Baupilzbefall, wobei die Fruchtkörper der Pilze einen Befall anzeigen, sind höchstes Alarmzeichen und zwingen quasi zu untersuchen, um welchen Pilz es sich handelt (ist er ein Holzzerstörer oder nicht?), diese Untersuchungen sollten unter Umständen auch auf die befallenen Bäume benachbart stehender Exemplare ausgedehnt werden,
- Bauarbeiten im Bereich von Bäumen erfordert Baumschäden verhinderndes Vorgehen (RAS-LP 4<sup>9</sup>, entsprechende DIN-Vorschriften<sup>10</sup>),
- Abhacken oder Abtrennen von stärkeren Wurzeln sind massive Eingriffe in das Lebewesen Baum, die je nach Schwere des Eingriffs, den Baum direkt (= Gefährdung der Standsicherheit) oder indirekt (= kurz- bis mittelfristiges Abfaulen der Haltewurzeln über die offenen Baumwunden) total -schädigen,
- neben Beschädigungen an den Haltewurzeln verliert der Baum bei Wurzelabtrennungen die hinter der Trennstelle liegenden Feinwurzeln; dies ist gravierend, weil an einer Grob- oder Starkwurzel zig Quadratmeter für die Baumernährung notwendige Feinwurzeln hängen,
- Bäume, die unmittelbar entlang von Bächen oder Flussläufen stehen, haben (artenspezifischen), den Standortgegebenheiten entsprechenden Wurzelraum gebildet, der - sieht man von z.B. Erlen und Weiden ab - durch die ständig wasserführende Linie begrenzt wird,

---

<sup>9</sup> RAS-LP 4 = Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftspflege (RAS-L), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, 1999.

<sup>10</sup> DIN 18 920 = Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

- länger anhaltender Wasserstau, der auf durchwurzelten Bodenraum wirkt, verursacht Luftabschluss und Absterben des gesamten staunässebeeinträchtigten Wurzelbereichs,
- gleiches gilt für Grundwasserabsenkungen, wo eine Unterversorgung beeinträchtigte Wurzeln absterben lässt,
- Stagnation im Wuchsverhalten (ohne Trockenholzbildungen in der Krone) fußt im Regelfall auf Beeinträchtigungen des Wurzelbereichs.
- entsprechend des Wurzelverlustes soll eine Kronenreduktion erfolgen,
- Anfahrtschäden, bei denen die Rinde bis auf das Kernholz abgerissen wird, sich nach Prellschäden löst oder als gequetschte "Prellfläche" zurückbleibt, sind massive Baumbeschädigungen, weil im beeinträchtigten Rindenbereich die Versorgung der darüber bzw. darunter liegenden Baumteile ausfällt oder u.U. massiv eingeschränkt ist.

Wächst dagegen ein Baum normal und zeigen seine Lebensäußerungen (Zuwachs = Trieblänge, Laub- bzw. Nadelfärbung etc.) Vitalität, lässt dies den Umkehrschluss zu, dass eventuelle Beeinträchtigungen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.

### **3.3 Grundsätzliches zur Baumart Robinie (Scheinakazie)**

Robinien wachsen zu mittelgroßen bis großen Bäumen heran, die in hiesigen Breiten 20 bis 25 m hoch und bis 20 m breit werden können. Exemplare über 20 m Höhe und Kronenbreite von mehr als 15 m, sind eher die Ausnahme. Robinien können mehrere hundert Jahre alt werden. Signifikant sind ihre wechselständig, unpaarig gefiederten 20 bis 30 cm langen Blätterraupen, die aus 9 bis 19 elliptisch geformten 3 bis 4 cm langen Blättchen bestehen. Auch die Baumkrone unterscheidet sich deutlich von dichtkronigen (mehr kompakt wachsenden) Arten (z. B. Linde, Kastanie, Eiche) dadurch, dass Robinien schirmartig geformte, relativ weit ausladende, lockere Kronen bilden, die mit zunehmendem Alter immer malerischer werden. Der kräftige

Zuwachs in der Jugendphase (bis 1,00/1,20 m Trieb­längen der Höhe nach) nimmt mit zunehmendem Alter ab und reduziert sich bei Bäumen ab dem Alter von etwa 40 Jahren auf 20 cm in der Höhe und in der Breite (20 cm auf jeder Seite).

Diese Baumart gilt als relativ anspruchsloser Baum, der sich optimal auf nährstoffreichen, frischen bis mäßig trockenen, lockeren Lehmböden entwickelt. Die Scheinakazie gedeiht aber auch gut auf armen, trockenen Sand- und Kiesböden, die schwach sauer bis alkalisch sind. Ausgesprochene Kalkböden meidet diese Baumart und sie versagt (d. h., sie geht ein) auf schweren, undurchlässigen, nassen und sauerstoffarmen Substraten. Robinienwurzeln haben ein großes Luftbedürfnis, womit sich ihre Vorliebe für lockere, sauerstoffreiche Böden erklärt. Ordentlich wachsende Robinien stehen deshalb i.d.R. auf lockeren Böden (sonst wären sie nicht ordentlich), was im Lastfall dazu führen kann, dass sie entwurzelt werden können.

Robinien sind frosthart. Da sie zudem stadtklima- sowie industriefest und relativ salzresistent sind, findet man diese Baumart, die zu kräftigen Wurzelaustrieben neigt, auch in Städten sehr häufig. Ihre weißen Blütendolden gehören zu den nektar- und zuckerreichsten Insektenfutterpflanzen, was die Robinie mit ihrer Eigenart, bodenverbessernden Stickstoff durch Wurzelknollenbildung und besonders durch ihr Laub zu bilden auch unter „ökologischen Aspekten“ hervorhebt. Ihr Wachstum in Richtung Licht, das wie erwähnt alle Bäume kennzeichnet, ist bei der lichthungrigen Scheinakazie stärker ausgeprägt, ebenso wie ihre höhere Neigung, Trocken- bzw. Totholz insbesondere bei Schattenästen zu bilden.

Im Ergebnis ist die Scheinakazie überall dort ein wertvoller Stadtbaum, wo sie auf nicht verdichteten lockeren Böden oder Standorten wächst.

### **3.4 Grundsätzliches zum *Eschenbaumschwamm***

Der *Eschenbaumschwamm* bewirkt gemäß nachstehender Auskunft von REINARTZ & SCHLAG<sup>11</sup> (die mit zu den führenden Mykologen der Republik

---

<sup>11</sup> JAHN, H. Pilze an Bäumen, überarbeitet von H. REINARTZ und M. SCHLAG, Sachverständige, Köln, Patzer Verlag, 3. Aufl. 2005.

gehören) nach Jahrzehnten eine Weißfäule, die ausgehend von den Wurzeln, den Stamm eines Baumes befallen kann. Nachstehender Scan 1, den mir der Kollege SCHLAG hat zukommen lassen, fasst das Wesentliche zusammen:

***Perenniporia fraxinea* (Bull. : Fr.) Ryv.**



***Perenniporia fraxinea*** ist ein Wundparasit, der Bäume über Verletzungen von Wurzelanläufe und abgestorbene oder mechanisch beschädigte größere Wurzeln infiziert. Der Pilz besiedelt entsprechend vor allem den Stock- und Wurzelbereich seines Wirtes. Mit zunehmender Höhe nimmt der Befall im Stammbereich ab. Nach Igmandy (1962), der den Pilz als einen der wesentlichen Schaderreger an Robinie beschreibt, erstreckte sich die Fäule des Pilzes in 50 Jahre alten Robinienwäldern in den befallenen Stämmen bis in max. 2,5 m Höhe.

Nach erfolgter Infektion dringt der Pilz zunächst ins Zentrum der befallenen Holzbereiche vor. Dort verursacht der Schaderreger eine Weißfäule, die sich allmählich, im Lauf von Jahrzehnten, ausgehend von den infizierten Wurzeln und des Stockes nach außen hin ausdehnt. Beim Erscheinen der Fruchtkörper, die typischerweise im Wurzelhalsbereich gebildet werden, hat der Pilz schon weite Bereiche des Stockes und der Wurzeln abgebaut und von innen her den Splint des Baumes durchwachsen. Borkenschäden in unmittelbarer Umgebung der Fruchtkörper sind zunächst gering, dehnen sich aber mit zunehmender Ausbreitung des Befalls aus. Im Endstadium des Befalls wird die Verkehrssicherheit (Bruchsicherheit am Stammfuß) aufgrund der ausgedehnten Zersetzung des statisch wirksamen Stock- und Wurzelholzes stark beeinträchtigt. Größere Borkenschäden sind in der Regel ein Symptom dafür, dass der Pilz von innen nach außen durchwächst. In diesen Fällen muss geprüft werden, in welchem Umfang die Bruchsicherheit gemindert ist.

Der Pilz besiedelt verschiedene Laubholzarten. Die Fruchtkörper werden regelmäßig am Stammfuß von Robinien gefunden; seltener an Eschen und selten an Buche, Eiche und Walnuss.

Scan 1, Datenblatt zum *Eschenbaumschwamm*, das von REINARTZ & SCHLAG dem Unterzeichner zur Verfügung gestellt wurde.

Danach zeichnet den *Eschenbaumschwamm* insbesondere Folgendes aus:

- Wundparasit, der Bäume nur über größere verletzte Wunden befällt.
- Gesunde Wurzeln werden nicht befallen.
- Nach Infektion erfolgt die Verbreitung sehr langsam.

Daraus folgt, dass es vorliegend sich nicht um einen aggressiven Pilz handelt, sondern eher um einen langsam fortschreitenden.

### **3.5 Grundsätzliches zur Verkehrssicherungspflicht von Bäumen und ihre Kontrolle**

In der FLL-Baumkontrollrichtlinie<sup>12</sup>, mit der maßgebliche Interessenkreise<sup>13</sup> der Republik im Jahr der Veröffentlichung 2004 die bis dato relevanten Anforderungsprofile hinsichtlich der Baumkontrolle im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht strukturiert und normiert haben, formuliert: *„Der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht folgend, hat jeder, der einen Verkehr eröffnet oder den öffentlichen Verkehr auf dem seiner Verfügung unterstehenden Grundstück duldet, die allgemeine Rechtspflicht, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu schaffen, das heißt, für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen. Dies schließt den verkehrssicheren Zustand der Bäume ein. Der Baumeigentümer bzw. der auf andere Weise für den Baum verantwortliche ist demnach grundsätzlich verpflichtet, Schaden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern.“* Details zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sind – um hier Wiederholungen zu vermeiden – in der angehängten Baumkontrollrichtlinie nachzulesen (siehe Anlage 3).

---

<sup>12</sup> „Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen - Baumkontrollrichtlinie“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. (FLL), Bonn, wiedergegeben als Anlage 3

<sup>13</sup> Dem Regelwerksausschuss (RWA) und dem Arbeitskreis (AK) der FLL gehören 29 Experten von GALK (= Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag), Deutsche Kommunalversicherer, einschlägige Berufsfach- und Sachverständigenverbände und Wissenschaft sowie Einzelexperten unter beratend hinzugezogenen Richtern an. Die Namensliste von FLL-RWA und –AK ist auf der Deckblattrückseite der als Anlage 3 wiedergegebenen Baumkontrollrichtlinie nachzulesen. Dem Unterzeichner wurde die RWA- und AK-Leitung übertragen.

Richtungsweisend ist eine BGH-Entscheidung aus dem Jahr 1965<sup>14</sup>. Der BGH sieht die Straßenverkehrssicherungspflicht als Teil der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die den Gefahren begegnen soll, die aus der Zulassung „*eines öffentlichen Verkehrs auf Straßen entstehen können.*“ Er macht aber auch klar, dass „*nicht verlangt werden [kann], eine Straße ständig völlig frei von Mängeln und Gefahren*“ zu halten, weil unmöglich. Das Anforderungsprofil an Baumkontrollen auf Straßen (bzw. dort, wo öffentlicher Verkehr stattfindet) lässt sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

- Regelmäßige Kontrollen, um neu entstehende Gefahren erkennen und notwendige Sicherungsmaßnahmen treffen zu können.
- Der Umfang der Straßenkontrollen hat sich nach dem Stand der Technik und der Erfahrungen zu richten.
- Die Sicherheitsmaßnahmen sollen Gefahren vorbeugend Rechnung tragen, „*die nach der Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind.*“
- Die Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung orientieren sich an der Zumutbarkeit. Zumutbar ist das, was objektiv zur Gefahrenabwendung erforderlich ist.
- Bei periodischen Kontrollen (Regelkontrollen) ist auf verdächtige Umstände im Rahmen einer Inaugenscheinnahme vom Boden aus (der BGH spricht von „*einer sorgfältigen äußeren Besichtigung*“) zu achten.
- Bei Feststellung verdächtiger Umstände im Rahmen der visuellen Kontrolle, die nicht abschließend hinsichtlich einer Gefährdung fachlich beurteilt werden können, stehen eingehende Untersuchungen an, mit denen eine Klärung herbeigeführt werden muss.
- Bezüglich der im Falle einer Gefährdung zu ergreifenden Maßnahme verlangt der BGH, dass der Pflichtige Bäume oder Teil von ihnen entfernen muss, die gefährden, „*insbesondere wenn sie nicht mehr standsicher sind oder herabzustürzen drohen*“.

---

<sup>14</sup> BGH-Urt. v. 21.01.1965 – III RZ 217/63; NJW 1965, 815.

Der BGH äußert sich auch zu diesbezüglichen Dienstanweisungen für Straßenbaubehörden und gibt Beispiele für verdächtige Umstände. Offen lässt er die Frage zur Häufigkeit der Kontrollen sowie Art und Umfang der ggf. erforderlichen eingehenden Untersuchungen. Die Baumkontrollrichtlinie gibt fachliche Empfehlungen bezüglich der Häufigkeit von Baumkontrollen und regelt ihre Abhängigkeit von

- berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs
- Zustand des Baumes
- Standort und Veränderungen im Baumumfeld
- Baumart, Entwicklungsphase und Alter

nachdem sie (S. 11, 1. Absatz) normiert: *„Für die wirtschaftliche Zumutbarkeit bedeutet das [BGH-] Urteil, dass ein vorhandener Baumbestand in dem Umfang kontrolliert werden muss, wie es aus fachlicher Sicht erforderlich ist, um die Berechnete Sicherheitserwartung der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Hierfür müssen die notwendigen Mittel bereitgestellt werden.“*

Der BGH hat mit seiner Entscheidung vom 04.03.2004 (III ZR 225, 63, NJW 2004, 1381) die fast vier Jahrzehnte bestehenden Maximen bekräftigt und dabei auch die Häufigkeit der Kontrollen (einige Instanzgerichte verlangen die zweimal jährliche Kontrolle) offen gelassen. Mit der Entscheidung des V. Senates am BGH<sup>15</sup> wurde in einer nachbarrechtlichen Auseinandersetzung hinsichtlich der Häufigkeit einer Kontrolle festgestellt: *„Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und dem Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig.“*, was in die Richtung der Festlegungen der FLL-Baumkontrollrichtlinie zielt, die (abweichend von den Entscheidungen einzelner Instanzgerichte) die einmal jährliche Kontrolle als Regelkontrolle eingeführt und je nach fallspezifischen Gegebenheiten (Baumzustand, Alter, Standort, Sicherheitserwartung des Verkehrs etc.) die Kontrollphase auf mehrjährige Perioden erweitert, im Ein-

---

<sup>15</sup> Urteil vom 02.07.2004 – V ZR 33/04, abzurufen über [http:// www.bgh.de](http://www.bgh.de)

zelfall aber auch halbjährliche Kontrollen zulässt. Für die Experten der FLL-Baumkontrollrichtlinie haben starre Kontrollintervalle (z. B. 2 x jährlich) bei dem Lebewesen Baum Erklärungsbedarf und erschließen sich nicht. Letztgenannte BGH-Entscheidung ließe sich im Sinne der FLL-Baumkontrollrichtlinie interpretieren.

Der Katalog der Verdächtigen Umstände ist in der FLL-Baumkontrollrichtlinie, Seite 20/21 nachzulesen. Prinzipiell listen die Kontrollblätter der Fa. LEITSCH die relevanten verdächtigen Umstände.

#### **4 Würdigung der Kontrollergebnisse für die Robinien Nr. 1 bis Nr. 4 durch die von der Baumeigentümerin beauftragten Firma LEITSCH**

Von Seiten der Auftraggeberin wird vorgetragen, dass die Stadt Erkrath die Firma LEITSCH, Kriftel mit der Baumkontrolle beauftragt hat. Dazu werden mir relevante Kontrollaufzeichnungen übergeben, und zwar

- Lageplan, 1:2000, Standardauszug der Stadt Erkrath
- Lageplan, 1:250, in dem die Robinien als „nicht verkehrssicher“ markiert sind
- 2 Schwarz/Weißkopien, die Baum Nr. 1 und die Gruppe laublos zeigen (Quelle: <http://geoseiver:8080/iris/erkrath.....>)
- Auszug aus Straßenliste mit Baum ID-Nr., Anzahl und Art, wo die Robinien auf der Narzissen Straße notiert sind
- Kontrollblätter (je Baum 3 Blatt) für Baum ID: 855-0000-483 bis 486

Mit der Strukturierung und Nachvollziehbarkeit der lt. Kontrollblätter am 27.11.2000 erstmals erfassten Robinien geht der Unterzeichner vollinhaltlich einher. Die Systematik orientiert sich an den Vorschlägen der FLL-Baumkontrollrichtlinie (vgl. Fußn. 12).

Optimierungen wäre aus Sicht des Unterzeichners möglich, sie sind aber nicht beurteilungserheblich. Die Kontrolle ist in der Aufzeichnungsgestaltung frei. Man ordnet nach

- Eingangsparemeter (die mit *Vitalität* und *Verkehrssicherheit* schon qualitative Aussagen machen)
- Lage
- Baumabmessungen

und kontrolliert anhand eines Kataloges potentiell möglicher „Verdächtiger Umstände“ [im Sinne des Anforderungsprofils der Kontrolle nach BGH (1965)] an

- Krone, Stamm, Wurzeln und
- Baumumfeld.

#### Die Position

- Anstehende Pflegemaßnahmen
- fixiert und gibt Begründungen bezüglich des Handlungsbedarfes aufgrund der Kontrollergebnisse, die auf dem dritten Kontrollblatt wiederholt werden und mit dem Punkt „Historie“ Änderungen der digitalen Aufzeichnungen archivieren. Tabelle 2 – eingefügt auf der nächsten Seite - fasst die beurteilungserheblichen Resultate der Kontrollaufzeichnungen zusammen.

Vom Unterzeichner wurden in einer separaten, hier nicht wiedergegebenen Tabelle alle Kontroll- bzw. Angabepositionen mit lfd. Nr. 1 bis 58 gelistet. Vorstehende Tabelle 2 gibt die lfd. Nr. wieder, für die die Kontrolle Auffälligkeiten notiert. Der Quervergleich der Bäume zeigt entscheidungsunerhebliche Einträge, die fachlich nicht konsequent sind. Beispiele:

- **lfd. Nr. 18** alle Bäume Nr. 2 – 4 haben eine einseitig entwickelte Krone und nicht nur Baum Nr. 3
- **lfd. Nr. 32** alle Bäume haben eine Baumscheibenabdeckung; auch Baum Nr. 3, wo „k. A. = keine Angabe“ notiert wird
- **lfd. Nr. 4** alle Bäume haben gleichen Standort. Wieso nur für Nr. 4 eine Bodenversiegelung bejaht wird und für Nr. 2 und 3 nicht, erklärt sich nicht

- **lfd. Nr. 4** wie vor; die Frage, wieso im Gegensatz zu Baum Nr. 2 und 4 die Nr. 3 keine Bodenverdichtung aufweist (unabhängig davon, ob der Boden tatsächlich in der Vegetationsfläche des Rondells verdichtet ist) bleibt offen.

		Nr. 1 (4483)	Nr. 2 (4484)	Nr. 3 (4485)	Nr. 4 (4486)
	1	2	3	4	5
1	Vitalität	2 Stagnation	2 Stagnation	3 Resignation	2 Stagnation
2	Verkehrssicherheit	nicht sicher	nicht sicher	nicht sicher	nicht sicher
	<b>Krone</b>				
7	Fehlentwicklungen		ja		
9	Rindenschäden	ja			
10	Vergabelungen	ja	ja	ja	ja
16	Totholzbildung	ja	ja	ja	ja
17	Wipfeldürre			ja	ja
18	Bemerkung	keine	einseitig	keine	keine
	<b>Stamm</b>				
19	Zwiesel		Zugzwiesel		
21	Astungswunden	ja	ja	ja	ja
25	Stammaustrieb	ja	ja		
29	Schrägstehend		ja		
31	Bemerkung	keine	keine	keine	keine
	<b>Wurzel</b>				
32	Baumscheibenbedeckung	Bodendecker	Bodendecker	k.A.	Bodendecker
34	Pilzbefall			Eschenbaumschwamm	
35	Adventivwurzel			ja	
37	Stammfußverbreiterung				ja
41	Rindenschäden			ja	
43	Würgewurzeln			ja	
44	Bemerkung	keine	keine	keine	keine
	<b>Baumumfeld</b>				
47	Bodenversiegelung	ja			ja
51	Bodenverdichtung	ja	ja		ja
55	Bemerkung	keine	keine	keine	keine
	<b>Aussteh. Pflegemaßnahmen</b>				
56	Handlungsbedarf	Fällung	Fällung	Fällung	Fällung
57	Dringlichkeit	dringend (6 M.)	dringend (6 M.)	dringend (6 M.)	dringend (6 M.)
58	Bemerkung	abgängig	abgängig	Pilzbefall Stammfuß	abgängig

Tabelle 2

Während man auf vorgenannte Marginalien nicht weiter eingehen muss (auch nicht auf die angebliche Wipfeldürre bei Baum Nr. 4), teilt der Unterzeichner die Anmerkungen zu

- lfd. Nr. 1 Vitalitätsstufe nach ROLOFF<sup>16</sup>, hier 2 bzw. 3
- lfd. Nr. 2 Verkehrssicherheit: nicht sicher
- lfd. Nr. 56 Handlungsbedarf: Fällung
- lfd. Nr. 57 Dringlichkeit: dringend, innerhalb von 6 Monaten
- lfd. Nr. 58 Bemerkung: abgängig

zum weitaus überwiegenden Teil nicht. Der Einschätzung der Vitalitätsstufe nach ROLOFF, würde der Unterzeichner für die Bäume Nr. 1, 2 und 4 (statt mit „2“ = Stagnationsphase) mit „1“ = Degenerationsphase und für den pilzbefallenen Baum Nr. 3 mit „2“ bis „3“ (statt mit „3“ = Stagnationsphase) einschätzen. Dieser Unterschied zu den Kontrollnotizen der Firma LEITSCH ist eher ein spezifisch fachlicher, der keine unmittelbare Auswirkung auf die aktuelle Verkehrssicherheit bzw. –gefährdung hat, so dass eine Vertiefung nicht ansteht. Anders bei der Position

- lfd. Nr. 2 Verkehrssicherheit.

Von den 4 Robinien sind bis auf den Baum Nr. 3 alle übrigen Robinien völlig verkehrssicher (sieht man von dem Totholz aufgrund mangelhafter Pflege ab), so dass der Unterzeichner für die für diese Bäume notierte Fällempfehlung nicht erkennen kann.

Allenfalls für Robinie Nr. 3 ließen sich die notierten Ergebnisse der Baumkontrolle erklären. Es existiert der festgestellte Schadpilzbefall, die Kronenentwicklung dadurch ist defizitär. Eine Entfernung dieser Robinie könnte u. U. in den nächsten (3 - 4) Jahren angezeigt sein. „Abgängig“ (s. lfd. Nr. 58 in Tab. 2)

---

<sup>16</sup> ROLOFF, A. (2001) Baumkronen, Ulmer Verlag. ROLOFF beurteilt die Vitalität von Bäumen an deren Kronenstruktur, -architektur und Belaubungsgrad. Er unterscheidet 4 Stufen:

Stufe 0 Explorationsphase  
 Stufe 1 Degenerationsphase  
 Stufe 2 Stagnationsphase  
 Stufe 3 Resignationsphase

ist nur Baum Nr. 3. Die übrigen sind „kerngesund“, wüchsig, vital und haben Habiti, wie für derart junge<sup>17</sup> Straßenbäume im urbanen Raum zu erwarten. Wenn man den mit *Eschenbaumschwamm* befallenen Baum vorsichtig<sup>18</sup> entfernt und gleichzeitig den Bäumen Nr. 2 und 4 die Pflegemaßnahmen nach ZTV-Baumpflege angeeignet lässt, die sie auch hinsichtlich ihres Kronenaufbaus seit vielen Jahren bedürfen und diese Maßnahme mit den vergleichsweise geringen Kosten

- einer Standortverbesserung einschließlich Bewässerung und
- Komplettierung der Bodendeckerpflanzung

kombiniert, dann existiert nach 3 (bis 4) Jahren eine in etwa wieder eine einheitliche Gesamtkrone bildende Baumgruppe aus (dann nur noch) 2 Robinien (Nr. 2 und Nr. 4). Absägen der Bäume dagegen mit Neupflanzung verursacht Kosten in hohem 4-stelligem EUR-Bereich (weil ein kompletter Bodenaustausch ansteht).

## 5 Zum Wert der 4 Robinien

Im Laufe der Gutachtenserstellung wurde der Unterzeichner davon in Kenntnis gesetzt, dass die 3 Robinien im Rondell (versehentlich) gefällt worden waren. Man bat um Darlegungen zum Wert der Bäume.

---

<sup>17</sup> Die Alterseinschätzung von Bäumen durch Menschen wird häufig durch den Umstand verzerrt, dass der homo sapiens mit rd. 80 Jahren sterben muss (Quelle: Sterbeziffern des Stat. Bundesamtes), Bäume dagegen evolutionär genetisch Lebenszeiten von 150 Jahren (relativ kurzlebige Arten wie Birke, Erle, Pappel u. a.) über etwa 300 bis 400 Jahre (mittelalt werdende Arten (Kastanie, Platane, Ahorn u. a.) bis 600 Jahre und mehr (z. B. Eiche, Linde u. a.) haben. Eine 80-jährige Eiche bezeichnet der Mensch als alt, weil in diesem Alter sein Lebensende nahe steht. Gemessen am genetischen Alterspotential hat die 800 Jahre alt werden könnende Eiche 10 % dieses Potentials hinter sich, was einem 8-jährigen Kind entspräche, so dass eine 80-jährige Eiche blutjung ist. Robinien können durchaus 200 und mehr Jahre alt werden, so dass die vorliegend etwa 25 – 30 Jahre dort stehenden Bäume ebenfalls noch sehr jung sind.

<sup>18</sup> Bei der Fällung ist darauf zu achten, dass man nicht Wurzeln der beiden visuell nicht geschädigten Robinien (Nr. 2 und Nr. 4) verletzt. Solche Verletzungen wären Eintrittspforten für den Schadpilz, der sich auf gesunden Wurzeln nicht etablieren kann. Deshalb ist es günstig, den befallenen Baum (demnächst) bodennah abzusägen und in die Wurzelanläufe einzusägen, ansonsten den Rest im Boden zu belassen. In Stubbennähe platzierte Bodendecker überwachsen den Stubben in kurzer Zeit (innerhalb von 1 – 2 Vegetationsperioden).



Obiges Foto zeigt lt. Sachvortrag des Auftraggebers (übersandt am 03.11.09) den Baumstumpf auf Höhe der Sägelinie. Die Auffassung des Unterzeichners bewahrheitet sich, denn der Baum ist auf Höhe der Schnittstelle vollholzige und gesund (sieht man von der zu erwartenden Stockfäule, die kurzfristig keinerlei Wirkung auf die Verkehrssicherheit hat, ab). Damit findet auch die Auffassung des Unterzeichners Unterstützung, dass – entgegen den Empfehlungen der Baumkontrolle und ggf. anderer Meinungen – eine Fällung mit gewisser Dringlichkeit nicht angezeigt war. Auch die Fällempfehlung des Unterzeichners, innerhalb von 3 – 4 Jahren wird durch dieses Bild bestätigt, denn der *Eschenbaumschwamm* ist ein sehr langsam wachsender Pilz.

### 5.1 Grundsätzliches zur Wertermittlung von Bäumen (Schutz- und Gestaltungsgrün)

Die Wertbestimmung von Schutz- und Gestaltungsgrün ist eine komplexe Angelegenheit. Der Wert von Bäumen richtet sich nach dem Rechtsgebiet, in dem die Wertbestimmung erforderlich ist.<sup>19</sup>

<sup>19</sup> Ausführliches dazu SCHULZ, H.-J., „Zum Geldwert von Gehölzen als Grundstücksbestandteil und bei Unterschützstellungen im Rahmen von Baumschutzsatzungen, Grundlagen Methodenvergleich, Stärken- und Schwächeanalyse, Effizienz von Baumschutzsatzungen, Ersatz, Ausgleich, Ausgleichszahlungen im Fokus naturschutzrechtlicher Ziele“ Dissertation, Universität Hannover 2004.

Im Bereich des Bundesnaturschutzgesetzes (wo auch Baumschutzsatzungen rechtlich verankert sind) ist der Wert (= Wohlfahrtswirkung) für die Allgemeinheit angesiedelt. Betrachtet man den Wert von Bäumen als Grundstücksbestandteil (§ 95 BGB), wie es bei

- der Grundstückswertermittlung und bei der
- öffentlich rechtlichen Enteignungsentschädigung

ansteht, bestimmt sich der Gehölzwert nach dem Sachwertverfahren (= Methode KOCH).

- In Schadenersatzfällen

(die unnötige Fällung der 3 Robinien im Rondell könnte hier rechtlich angesiedelt sein) wirken die §§ 249, 251 BGB. Nach ersterem bestimmt sich der Wert nach den Kosten für die Wiederherstellung (= Naturalrestitution) mit Zustand vor dem schädigenden Ereignis. Wenn dies nicht ausreichend, nicht möglich oder unverhältnismäßig (teuer) ist, muss der Geschädigte seinen Rechtsanspruch auf Naturalrestitution zugunsten Wertersatz nach § 251 BGB aufgeben. Wertersatz entspricht dem Sachwert (= Methode KOCH).

Im Prinzip ist aufgrund der vorgestellten Belange der Wert der Robinien als Sachwert ggf. im Wege einer Naturalrestitution gefragt. Ob sich der Baumwert nach § 249 BGB (Naturalrestitution) oder nach § 251 BGB (= Sachwert nach Methode KOCH) bestimmt, ist eine Rechtsfrage, dessen abschließende Beantwortung dem Unterzeichner nicht zusteht.

## **5.2 Wertermittlung**

In den folgenden Abschnitten wird der Wert für die Robinien unter folgender Konstellation vorgestellt:

- 5.2.1 Wert für die Bäume im Rondell gemäß § 249 BGB
- 5.2.2 Wert für die Bäume im Rondell gemäß § 251 BGB
- 5.2.3 Wert für alle Robinien unter dem Aspekt nicht erforderlicher Beseitigung aufgrund Baumkontrolle (zumindest für die Bäume Nr. 1, 2 und 4).

### 5.2.1 Kosten einer Naturalrestitution

Zu bestimmen sind die kalkulatorischen Kosten für die Wiederherstellung des vormaligen Zustands der 3 Robinien im Rondell.

Ausgangspunkt dazu sind im ersten Schritt die Kaufkosten für eine Robinie, die von den Baumdaten (Höhe, Breite, Stammumfang) den unnötig gefällten zumindest in Ansätzen relativ nahe kommt. Dies machen die im aktuellen BRUNS-Katalog, Bad Zwischenahn, Seite 459 ausgewiesenen Kaufkosten für eine Robinie mit den Parametern

- Solitärbaum, 8 x verpflanzt aus extra weitem Stand
- Gesamthöhe: 9,00 – 12,00 m, Kronenbreite: 4,00 – 6,00 m
- Stammumfang: 90 – 100 cm.

Ein solches Gehölz kostet im Katalog 19.950,- EUR zzgl. USt. Hinzu kommen Transport und Pflanzkosten sowie Anwachspflege nach DIN. Kalkulatorisch sind 25 % Rabatt beim Kauf zu kalkulieren, die Pflanzkosten werden mit 25 % angesetzt. Man erhält:

19.950,- EUR abzgl. 25 % ergibt (14.962,50 EUR bzw.) rd.	EUR 15.000,00
x 3 Bäume	EUR 45.000,00
zzgl. 25 % Pflanzkosten	EUR 11.250,00
ergibt .....	EUR 56.250,00
zzgl. 19 % USt. (vorbehaltlich § 249 II 2 BGB)	EUR 10.687,50
Summe .....	EUR 66.937,50
zzgl. Anwachspflege für 3 Jahre gerundet	EUR 3.062,50
<b>Kalkulatorische Kosten einer Naturalrestitution.....</b>	<b>EUR 70.000,00</b>

Von dieser Summe sind Wertminderungen (Alterswertminderung, Mängel und Vorschäden) zu subtrahieren. Die Alterswertminderung ist eher marginal. Nennenswert sind der Befall mit *Eschenbaumschwamm* an einer Robinie, die der Unterzeichner wertminderungsmäßig mit 100 % ansetzt und der desolate Pflegezustand an den beiden anderen.

70.000,- EUR : 3 Bäume =	23.333,33 EUR		
Baum Nr. 3	EUR 23.333,33 abzgl. 100 %	EUR	0,00
Bäume Nr. 2 und 4	EUR 46.666,66		
abzgl. 5 % für Pflegemängel	EUR 2.333,33		
<b>Summe Bäume Nr. 2 und 4</b>	<b>EUR 44.333,33 rd.</b>	<b>EUR</b>	<b>44.000,00</b>

Die kalkulatorischen Kosten für eine Naturalrestitution enden bei einer Summe in Höhe von rd. 44.000,- EUR, die unter den Aspekten von § 249 (vorbehalten § 249 II 2) BGB anzuhalten wären, wenn eine abschließende rechtliche Würdigung ergäbe, der Wert der Bäume durch die versehentliche Fällung wäre nach § 249 BGB zu bestimmen.

Zu dieser Summe kommen die Kosten für die Beseitigung der Baumstubben sowie für die Wiederherstellung der Rondellbeetfläche infolge der Entfernung der Stubben der Bäume Nr. 2 und 4. Kosten in hohem vierstelligen EUR-Bereich sind dafür zu erwarten. Die diesbezüglichen Kosten für den stark vorgeschädigten Baum sind aus sachverständiger Sicht als „Sowiesokosten“ nicht zu berücksichtigen.

### 5.2.2 Sachwert für die Bäume im Rondell

Man kann den Sachwert nach der Methode KOCH<sup>20</sup> individuell berechnen, man kann ihn aber auch kalkulatorisch direkt aus veröffentlichten Daten ablesen. Der Unterzeichner wählt (auch aus Kostengründen für diese Expertise) letzteren Weg. Standardwerk ist die FLL-Richtlinie „Gehölzwerte 2002“<sup>21</sup>, die die anerkannten Regeln der Technik der Gehölzwertermittlung normiert. Ein umfangreiches Tabellenwerk nennt Richtwertdaten für Bäume, Hecken, flächige Pflanzungen und andere Gehölze. Vorliegend erachtet der Unterzeichner die Daten von Tabelle 13 S (Richtwerte für einen Straßenbaum bei Pflanzung eines Hochstammes mit StU 20 – 25 cm mit Bodenaustausch) als die fallspe-

<sup>20</sup> Diese Methode entspricht der gängigen Rechtsprechung. Sie wurde durch eine Vielzahl von BGH-Entscheidungen bestätigt (jüngst noch im Nussbaum-Urteil des BGH, s. dazu Aufsatz des Autors in der Anlage) und findet sich in über 100 gesammelten OLG- und LG-Entscheidungen wieder (eine Auswahl findet sich unter [www.baumwert.de](http://www.baumwert.de)).

<sup>21</sup> Richtlinie für die Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün, Baumschulpflanzen und Dauerkulturen, Teil A: Schutz- und Gestaltungsgrün, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V (FLL) Bonn 2002

zifischen Gegebenheiten treffend. In Zeile 29 dieser Tabelle sind die Normalherstellungskosten für Robinien genannt (s. Tab. 13 S, wiedergegeben als Anlage 2). Ausgehend von einer 20-jährigen Herstellungszeit bis zur Funktionserfüllung, ist in Zeile 29, Spalte 18 eine Kostensumme in Höhe von 4.743,- EUR abzulesen. Hinzu kommt die Kostensumme in gleicher Spalte, Zeile 37, in Tab. 13 S mit 1.326,- EUR ausgewiesen.

Um aktuelle Preis- und Währungsverhältnisse zu erhalten, sind die Richtli- niendaten des Jahres 2002 mit vorsichtig 15 % zu indizieren. Man kann rech- nen:

4.743,- EUR x 4 Robinien ergibt	EUR 18.972,00
zzgl. Fahrkostenpauschale (nach Tab. 13 S, Zeile 37, Spalte 18)	EUR 1.326,00
Zwischensumme.....	EUR 20.298,00
zzgl. 15 % (Indizierung von 2002 auf 2009)	EUR 3.044,70
Zwischensumme.....	EUR 23.342,70
dividiert durch 4 Bäume (= exakt 5.835,68 bzw.) rd.	<b>EUR 5.800,00</b>

Vor Abzug von Wertminderungen repräsentiert jeder der fallspezifisch rele- vanten Robinien einen Sachwert in Höhe von 5.800,- EUR.

Vergleichbar wie unter vorherigem Abschnitt 5.2.1, lässt sich der Gehölz- sachwert für die Bäume im Rondell wie folgt fixieren. Dabei wurde ein Abzug von 10 % angesetzt, weil man für rd. 1.000,- EUR den defizitären Pflegezu- stand korrigieren kann.

Baum Nr. 3 5.800,- EUR abzgl. 100 %	EUR 0,00
Baum Nr. 2 und 4 11.600,- EUR abzgl. 10 % ergibt	EUR 10.440,00
Sachwert der Bäume im Rondell (vor Anpassungen).....	EUR 10.440,00
abzgl. Kosten für baumpflegerische Maßnahmen, um die Bäume Nr. 2 u. 4 nach Entfernung des vorgeschädigten Baumes an die veränderten Standraumverhältnisse anzupassen, pauschal	EUR 440,00
<b>Sachwert der Bäume im Rondell.....</b>	<b>EUR 10.000,00</b>

Hinzu kämen die Kosten für Stubbenrodung und Wiederherstellung der Vege- tationsfläche im Rondell.

### 5.2.3 Sachwert aller 4 Robinien

Diese Variante quantifiziert in diesem Abschnitt den ökonomischen Nachteil, den die Baumeigentümerin sich selbst (und damit der Wertschöpfung allen Bürgern der Stadt gehörenden herstellbaren Gütern). zufügen würde, wenn sie alle 4 Robinien der Empfehlung der Baumkontrolle folgend fällen würde, weil (angeblich) nicht verkehrssicher. Die Bäume Nr. 1, 2 und 4 sind hochgradig verkehrssicher. Taxatorisch ergibt sich:

Sachwert der Bäume im Rondell (wie vor)	EUR 10.000,00
zzgl. Sachwert Robinie Baum Nr. 1 (exakt 5.220,- EUR) <sup>22</sup> rd.	EUR 5.200,00
<b>Summe</b> .....	<b>EUR 15.200,00</b>

## 6 Zusammenfassung und Antwort auf die relevanten Fragen

**6.1** Mit maßgeblichen Feststellungen der Baumkontrolle bezüglich der relevanten Robinien auf der Narzissen Straße geht der Unterzeichner nicht einher. Bis auf das mit dem Schadpilz befallene Gehölz, sind alle Robinien absolut verkehrssicher (sieht man von den leicht zu beseitigenden Totholzanteilen in den Baumkronen ab). Hochgradig verkehrssichere Bäume zu fällen, hat Erklärungsbedarf.

**6.1.1** Die einzeln stehende Robinie, Baum Nr. 1, ist (bis auf das Totholz) hochgradig verkehrssicher. Eine Fällung ist aus keinerlei Gründen angezeigt.

**6.1.2** Von den 3 im Rondell stehenden Robinien sollte Baum Nr. 3 vorsichtig entfernt werden (s. diesbezügliche Darlegungen im Gutachten), weil aufgrund des Befalls mit dem Schadpilz „*Eschenbaumschwamm*“ die

---

<sup>22</sup> 50 % von 10.440,- EUR, die für den Sachwert der Bäume (vor Anpassungen im Rondell ermittelt wurden).

Standssicherheit beeinträchtigt sein könnte. Der Grad der Beeinträchtigung lässt sich nur mittels Zugversuch bestimmen [der vorliegend aus sachlichen Gründen (Baumwert, Kosten, Reststandzeit) nicht angezeigt ist].

**6.1.3** Die beiden völlig gesunden Robinien im Rondell (Bäume Nr. 2 und 4) lassen sich nach vorsichtiger Entfernung von Baum Nr. 3 durch entsprechende Pflegemaßnahmen an die veränderte Situation so anpassen (nach Wegnahme von Baum Nr. 3 sehen sie erst einmal einseitig gewachsen deformiert aus), dass sie innerhalb weniger Jahre mit ihren Baumkronen wieder eine einheitliche Baumgruppe bilden.

**6.2** Alle Bäume sind in einem desolaten Pflegezustand. Dies gilt auch für die flächige Bepflanzung des Rondells.

**6.3** Durch die (versehentliche) Fällung der Bäume im Rondell könnten schadenersatzrelevante Belange berührt sein. Bei unnötiger Fällung der Bäume Nr. 1, 2 und 4 könnte der Wert dieser unnötigen, zur Fällung vorgesehenen Bäume interessieren.

**6.3.1** Unter Aspekten des Schadenersatzes gemäß § 249 BGB (Naturalrestitution) endet die kalkulatorische Schadensberechnung für die unnötige Fällung der Bäume im Rondell bei einer Summe in Höhe von rd. 44.000,- (vorbehaltlich § 249 II 2 BGB). Hinzu kommen die Kosten für die Beseitigung der Stubbenreste sowie Wiederherstellung der Pflanzfläche.

**6.3.2** Vormalige Konstellation reduziert sich auf eine Summe in Höhe von rd. 10.000,- EUR zzgl. Stubbenrode- und Rondellwiederherstellungskosten, wenn die rechtliche Würdigung ergibt, dass § 251 BGB Grundlage der Schadensberechnung ist.

**6.3.3** Alle Robinien repräsentierten einen Sachwert in Höhe von (15.200,- bzw.) rd. 15.000,- EUR (dabei wurde der pilzbefallene Baum mit 0,00 EUR angesetzt). Über diese Summe wäre im Rahmen der empfohlenen Fällung aus Gründen der Sicherheit (wobei der Unterzeichner die Auffassung einer angezeigten Fällung nicht teilt) in einer üblicherweise erforderlichen Abwägung zu befinden gewesen.



Dr. Hans-Joachim Schulz

Waldbröl, den 03.11.2009

**Anlage 1** Aufsatz SCHULZ zum Nussbaum-Urteil des BGH  
in der Zeitschrift Agrar- und Umweltrecht (AuR), 2007

**Anlage 2** Tab. 13 S aus FLL-Richtlinie „Gehölzwerte 2002“

**Anlage 3** FLL-Baumkontrollrichtlinie